

Statuten des Elternverein Ludesch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten sowohl für beiderlei Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein Ludesch".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludesch und
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Volksschule Ludesch.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Wahrung der auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten;
- b) die Unterstützung der Schule, der Vereinsmitglieder sowie der Schüler in schulischen Angelegenheiten;
- c) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach den schulunterrichtsgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte;
- d) die Förderung bestimmter Aktivitäten an der Schule sowie finanzielle Zuwendungen für einzelne hilfsbedürftige Schüler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- e) die Wahrung der über den unmittelbaren Schulbetrieb hinausgehenden Interessen der Schüler (Schulwegsicherung, Freizeitmöglichkeiten, gesunde Ernährung, Bewegung und Sport, ...);

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge für Eltern
 - b) Angebote für Schüler der VS Ludesch
 - c) Homepage, Social Media Auftritt
 - d) Herausgabe von Informations- und Mitteilungsblättern
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Förderbeitrag der Gemeinde für ortsansässige Vereine
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spenden und Sponsorengelder
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Selbstbehalte

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Erziehungsberechtigte von Schülern der in § 1 genannten Schule, die den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in jedem Vereinsjahr entrichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vorübergehend kein Kind an der VS Ludesch haben und aus diesem Grund aus dem Verein ausscheiden würden. Diese können vom Vorstand auf ihr Verlangen für die Dauer von höchstens vier Jahren zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Erziehungsberechtigten von Schülern der in § 1 genannten Schule werden, die den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in jedem Vereinsjahr entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Besuchen mehrere Kinder, über die ein Mitglied die elterliche Gewalt besitzt, die in § 1 genannte Schule, ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist
- d) durch das Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus der in § 1 genannten Schule
- e) und automatisch nach Beendigung des Vereinsjahrs.
- f) Mitglieder können wegen grob vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; dies gilt auch für mehrere Erziehungsberechtigte eines Schülers.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag des Schulbeginns und endet mit dem Tag vor Schulbeginn des darauffolgenden Schuljahrs.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat
- (4) die Rechnungsprüfer und
- (5) das Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen entscheidet der gesamte Vorstand. Ist der Vorsitzende verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 11 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht entweder aus

- a) Obmann
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) allfälligen Beiräten

(2) oder

- a) Obteam (bis zu 3 Personen gleichzeitig)
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) allfälligen Beiräten

(3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen, entscheidet der gesamte Vorstand.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme. Die Vertreter der Schule (Erzieher) werden von der Schule entsandt. Sie haben ebenfalls nur beratende Stimme.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Hauptversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Da diese Funktion gleichzeitig von mehreren Personen ausgeübt werden kann, ist auch jede dieser Personen einzeln berechtigt, den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, zu vertreten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 1.000,- des Vorsitzenden und des Kassiers.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zuge der Funktionsausübung durch mehrere Personen, entscheidet der gesamte Vorstand.
- (7) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.